



FREUNDE & FÖRDERER DER

FREIEN CHRISTLICHEN SCHULEN

BONN/RHEIN-SIEG E.V

Freunde & Förderer der Freien Christlichen Schulen Bonn/ Rhein-Sieg e.V.

1. Vorsitzender Andreas Wiegel - Postfach 14 01 44 - 53056 Bonn

Telefon: 0228- 96 200 26 – Fax: 0228- 96 200 25

Email: andreas @fcsb.de; www.fcsb.de

MERKBLATT zur Schulfinanzierung

Liebe Eltern,

Sie haben sich mit der Anmeldung Ihres Kindes an der Freien Christlichen Grundschule Bonn/Rhein-Sieg (FCSB) für eine private Bekenntnisschule in freier Trägerschaft entschieden. Die FCSB ist als Ersatzschule anerkannt. Eine der Besonderheiten dieser Art von Schule ist deren Finanzierung, über die wir sie gerne aufklären möchten. Von den Verantwortlichkeiten her gesehen, handelt es sich um eine Eltern-Lehrer-Träger-Schule. Eltern tragen Mitverantwortung auch in finanzieller Hinsicht. Im Gegensatz zu öffentlichen Schulen, deren Finanzierung zu 100% aus öffentlichen Haushalten erfolgt, erhalten wir vom Land NRW zur Zeit lediglich einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 87%, die verbleibenden Kosten müssen als Eigenleistung aufgebracht werden. Zusätzlich gibt es Aufwendungen für den Schulbetrieb, die nicht als Betriebskosten abgerechnet werden können. Hierzu gehören u. a. Anschaffung und Erhaltung der Schuleinrichtung, Rücklagen für die Erhaltung der Schulgebäude, sowie verschiedene weitere Kosten, die zu 100% durch die Schulen selbst getragen werden müssen.

Um die erforderlichen Beträge aufbringen und der Schule zur Verfügung stellen zu können, wurde der Verein „Freunde und Förderer der Freien Christlichen Schulen Bonn/Rhein-Sieg e. V.“ gegründet. Neben der Aufgabe der Finanzierung hat dieser Verein u. a. auch die Errichtung und Vermietung der Schulgebäude an den Schulträger übernommen.

Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs sind wir auf Unterstützung durch Sie als Eltern in Form von regelmäßigen monatlichen Beiträgen angewiesen. Die Freie Christliche Grundschule Bonn / Rhein-Sieg-Kreis erhebt kein Schulgeld, sondern erbittet von den Eltern einen freiwilligen Elternbeitrag deren Richtwert monatlich 90,00 € je Kind beträgt. Zusätzlich zum Richtwert wird um Zweckspenden gebeten, die nach Einkommen sozialverträglich gestaffelt werden.

Die Grundsätze für die Erhebung der Elternbeiträge sowie die Beitragstabelle entnehmen Sie der beiliegenden Tabelle.

Wer ist beitragspflichtig?

1. Eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften von Mutter und Vater (leibliche Eltern). Es wird das Jahresbruttoeinkommen von beiden Elternteilen angerechnet.
2. Allein erziehende Mütter oder Väter (das Jahresbruttoeinkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, ist maßgebend. Unterhaltszahlungen für den Elternteil und das Kind müssen mit angegeben werden)
3. Pflegeeltern

Was bedeutet Jahresbruttoeinkommen im Sinne der Beitragsordnung?

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) [(siehe auch Steuerbescheid – Zeile: Einkünfte) – nicht das zu versteuernde Einkommen], sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, Trinkgelder, Auslandszulagen etc. sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind , für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das sind z.B. auch Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc. in der jeweiligen Höhe.

Im Regelfall ist somit das gesamte Familieneinkommen maßgebend.

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten (Werbungskostenpauschbetrag oder in der vom Finanzamt anerkannten Höhe).
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb od. Land- u. Forstwirtschaft: Gewinn (das heißt der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkunftsarten: Einkünfte sind hier der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (Werbungskostenpauschbetrag oder in der vom Finanzamt anerkannten Höhe)
- Beamte, Richter Soldaten, Mandatsträger: hier ist ein Zuschlag von 10 Prozent der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also der Einkünfte aus dieser Tätigkeit hinzuzurechnen.

Kindergeld und Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen angerechnet.

Elterngeld wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300 € monatlich, dem Einkommen hinzugerechnet.

Bei Fragen zur Ihrer Einstufung sind wir Ihnen gerne behilflich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Staffelung:

Jahreseinkommen	Richtwert 1. Kind	Richtwert für 2. Kind	Zusätzliche Zweckspende/pro Familie
bis 30.000 €	90,00 €	90,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	90,00 €	90,00 €	30,00 €
bis 50.000 €	90,00 €	90,00 €	60,00 €
bis 60.000 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €
bis 70.000 €	90,00 €	90,00 €	120,00 €
über 70.000 €	90,00 €	90,00 €	160,00 €

Können Abzüge vom Einkommen vorgenommen werden?

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für die Ermittlung des Einkommens nach der Beitragsordnung nicht von Bedeutung. Für das 3. und jedes weitere Kind können die nach dem Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abgezogen werden. Da diese in der Höhe unterschiedlich ausfallen können, entnehmen Sie diese bitte Ihrem Steuerbescheid.

Kann der Elternbeitrag auch ermäßigt werden?

In finanziellen Härtefällen können Sie sich an den Förderverein wenden, um in einem gemeinsamen Gespräch eine für Sie und die Schule akzeptable Lösung zu erarbeiten. Es soll vermieden werden, dass Kinder aus finanziellen Gründen die Schule nicht besuchen können. Eine gute Möglichkeit, um finanzielle Engpässe zu überbrücken, wäre beispielsweise auch eine Patenschaft durch andere (z.B. Großeltern, etc.) für Ihr Kind.

Weitere Hinweise zur Beitragsfestsetzung!

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einnahmen des der Einkommenserklärung vorangegangenen Kalenderjahres. Ausnahme: Wenn sich das Einkommen auf Dauer wesentlich verändert (sowohl Einkommenssteigerung als auch -minderung), sind die gesamten tatsächlichen Einnahmen dieses Kalenderjahres maßgeblich. Die Elternbeiträge werden dann für das gesamte Jahr neu festgesetzt.

Lastschriftverfahren:

Die Elternbeiträge werden per Lastschrift in gleichbleibender Höhe über das gesamte Schuljahr abgebucht. Nur so können die Aufwendungen für den Schulbetrieb abgedeckt werden. Da das offizielle Schuljahr jeweils am 1. August beginnt und am 31. Juli endet, erfolgen die Abbuchungen entsprechend unabhängig von ggf. anders liegenden Schulferien.

Der Abbuchungstermin für die Elternbeiträge ist jeweils der 5. eines jeden Monats.

Datenschutz

Alle Daten im Zusammenhang mit dem Elternbeitrag werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Jahresbescheinigungen für die Steuererklärungen

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erhalten Sie für die im Vorjahr entrichteten Elternbeiträge und Spenden eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Die Zuwendungsbescheinigungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgefüllt. Als Sonderausgabe sind sie voll bzw. teilweise steuerlich anrechenbar.

Mitwirkung der Eltern

Die Elternschaft wirkt durch Klassen- und Schulpflegschaft am Schulleben mit. Um den Auftrag der Schule verwirklichen zu können, erfordert das die Mitarbeit aller Eltern- etwa durch Mitarbeit bei Förderstunden, besonderen Schulveranstaltungen, Schulfesten, Bazaren, Informations-veranstaltungen, Pflege,- Renovierungs- und Bauarbeiten auf dem Schulgelände.

Für jede Familie wird ein Einsatz von mindestens 20 Stunden jährlich erwartet. In besonderen Fällen kann für nicht geleistete Stunden auch ein finanzieller Beitrag erhoben werden.

Besondere Bitte

Zum Schluss möchten wir Sie noch bitten, weitere Freunde und Unterstützer für unsere Schule zu gewinnen, damit bei den wachsenden Schülerzahlen und den anstehenden weiteren Projekten (Schulneubau, etc.) auch die notwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen. Der Förderverein und vor allem die Kinder unserer Schule freuen sich über jede Unterstützung und Zuwendung, gerne auch in Form von Zeit- oder Sachspenden.

Herzlichen Dank!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind/ Kindern eine gesegnete Schulzeit!

Beste Grüße

Der Vorstand des Fördervereins
Freunde und Förderer der Freien Christlichen Schulen Bonn/ Rhein-Sieg e.V.